

Zeitschrift für angewandte Chemie und Zentralblatt für technische Chemie.

XXV. Jahrgang.

Heft 12.

22. März 1912.

Das deutsche Patentamt und die Industrie.

Seit einiger Zeit ist die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Tätigkeit des deutschen Patentamtes und im besonderen auf die inneren Verhältnisse dieses Reichsamtes gerichtet. Eine Anzahl von Patentanwälten hat schwere Klagen erhoben über den Rückgang des deutschen Patentamtes, indem sie eine Reihe von Einzelfällen als Symptome der ganzen Geschäftsführung betrachteten. Der Verein deutscher Chemiker hat hierzu auf der letzten Hauptversammlung in Stettin am 9./6. 1911 Stellung genommen; aus der Verhandlung, die im Schoße der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz stattfand, ging hervor, daß die chemische Industrie ins allgemeine mit der Geschäftsführung des Patentamtes zufrieden ist, daß sie wenigstens so schwerwiegende Klagen, wie sie seitens einer Reihe von Patentanwälten vorgebracht waren, ihrerseits nicht unterstützen kann.

Ich möchte nun hier einen Punkt zur Sprache bringen, der meines Erachtens für die Industrie von sehr großer Bedeutung ist, und der, soweit mir bekannt, bislang noch nicht Gegenstand der Erörterung gewesen ist. In meiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Patentwesens, die nun auch schon eine ganze Reihe von Jahren umfaßt, habe ich gerade in diesem Punkte eigenartige Erfahrungen gemacht: Es handelt sich um die praktische Weiterbildung der Mitglieder des Patentamtes durch Dienstreisen oder Informationsreisen, um die stetige Fühlungnahme zwischen Patentamt und Industrie, die unbedingt zu wünschen ist.

Vor kurzem erregte ein Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 25./3. 1911 erhebliches Aufsehen, in dem die Einrede der Patenterschleichung behandelt war. Das Reichsgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß der betreffende Patentinhaber gewußt habe, daß das Verfahren, welches den Gegenstand seiner Anmeldung bildete, seit langer Zeit in deutschen Werken offenkundig ausgeübt worden sei¹⁾; er habe sich einer positiven Irreführung des Patentamtes, einer Vorspiegelung falscher Tatsachen schuldig gemacht, als er dem Patentamt seine Erfindung als neu vorlegte. Hierzu bemerkte die „Zeitschrift für Industrierecht“²⁾ sehr richtig, es erscheine etwas seltsam, daß ein Verfahren, welches seit langer Zeit in Deutschland in einer Reihe von Fabriken offenkundig ausgenutzt war, noch nicht einmal zur Kenntnis des Patentamtes gelangt sei. Wenn wir annehmen, daß die

Tatsachen, auf die das obige Reichsgerichtsurteil sich gründet, richtig sind, so entsteht allerdings die Frage: Wie ist es möglich, daß die mit der Vorprüfung von Anmeldungen beschäftigten Mitglieder des Patentamtes von einem seit Jahren in verschiedenen Fabriken offenkundig ausgeübten Verfahren nichts wissen? Die einzige Antwort, die hierauf möglich ist, ist die, daß die betreffenden Mitglieder eben keine Gelegenheit gehabt haben, die industriellen Verhältnisse kennen zu lernen, mit der Industrie in Führung zu bleiben.

„Die erfolgreiche Bearbeitung der Patentsachen setzt neben der wissenschaftlichen Beherrschung des Materials praktische Erfahrungen und eine stete Erneuerung der praktischen Kenntnis der Industrie voraus. Das Patentamt ist bemüht, durch Berufung von Mitgliedern, die aus der Praxis kommen, und durch die Gewinnung von geeigneten Kräften für die nebenamtlichen Mitgliedstellen eine stets enge Führung mit dem praktischen Leben aufrecht zu erhalten. Bei den schnellen Fortschritten der Industrie und der notwendigen Beschränkung der Tätigkeit der hauptamtlichen Mitglieder auf ihre amtlichen Arbeiten sind die hieraus sich ergebenden Beziehungen zur Praxis nicht genügend. Auch die gelegentlichen Vorführungen der angemeldeten Verfahren und Apparate im Fabrikbetriebe genügen nicht zu einer gründlichen Erneuerung der praktischen Anschauungen. Es wird daher seit 1891 besonderer Wert darauf gelegt, daß den technischen Mitgliedern und Hilfsarbeitern durch Informationsreisen und durch den Besuch von Ausstellungen Gelegenheit gegeben wird, ihre praktischen Kenntnisse neu zu beleben und neue Industriezweige kennen zu lernen. Der Wert und die Bedeutung dieser Reisen geht aber über den nächstliegenden Zweck hinaus. Vielfach findet sich dabei auch Gelegenheit, durch Besprechungen mit den in der Praxis stehenden Interessenten Aufklärungen über die Prüfung der Patentanmeldungen und die Handhabung des Patentgesetzes zu geben. Ebenso können etwaige Wünsche und Anregungen der Industrie an Ort und Stelle entgegengenommen werden.“ Diese Grundsätze über die Dienst- oder Informationsreisen der Mitglieder des Patentamtes finden wir in dem bekannten „Berichte über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1891 bis 1900“. Wenn nach diesen Grundsätzen gehandelt würde, dann kann es meines Erachtens nicht vorkommen, daß Mitglieder des Patentamtes über in der Industrie allgemein bekannte Tatsachen getäuscht werden können, wie es in jenem Reichsgerichtsurteil angedeutet ist. Aber leider ist die praktische Ausführung dieser Grundsätze nicht so, wie die Industrie es wünschen kann und muß. Seit langer Zeit ist es ständige Übung beim deutschen Patentamt, daß Mitglieder, die als Vorprüfer tätig

¹⁾ Vgl. Markenschutz und Wettbewerb, XI. Jahrgang, 1911, 6.

²⁾ „Zeitschrift für Industrierecht“, VI. Jahrg., 1911, 270.

sind, nur alle drei Jahre Urlaub zu einer Informationsreise erhalten, und zwar dann auch nur sechs Tage. Wenn man nun bedenkt, wie weit voneinander entfernt bisweilen wichtige Industriegebiete liegen, daß also ein ziemlich bedeutender Teil dieses Urlaubes von sechs Tagen durch die Reise in Anspruch genommen wird, so wird man einsehen, daß für die Besichtigung von industriellen Anlagen, für die Aussprache mit den betreffenden Industriellen herzlich wenig Zeit übrigbleibt. Da es nun bekanntlich nicht selten vorkam und vor kommt, daß ein Vorprüfer in mehreren Klassen tätig ist, so war ihm nur alle drei Jahre Gelegenheit gegeben, meist nur eines der von ihm bearbeiteten Gebiete in praktischer Tätigkeit kennen zu lernen.

In dem erwähnten Berichte über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes ist angegeben, daß in den zehn Jahren von 1891—1900 im ganzen 185 technische Mitglieder und technische Hilfsarbeiter Informationsreisen ausgeführt haben, und daß daraus Kosten in der Höhe von 75 370 M entstanden sind. Das macht also auf das Jahr etwa 7500 M. Neuere Angaben über diese Ausgaben sind mir leider nicht zugänglich. Aber selbst wenn wir annehmen, daß man in dem Jahrzehnt von 1901 bis 1910 die doppelte Summe für die Informationsreisen aufgewendet hat, so scheint dies doch in keinem Verhältnis zu stehen zu den Überschüssen, die das Patentamt alljährlich erzielt (1908 rund 4,8 Mill., 1909 4,8 Mill., 1910 5,1 Mill. Mark). Bei derartigen Einnahmen und Überschüssen kann es außer Frage bleiben, daß die für weitere Informationsreisen nötigen Geldmittel immer zur Verfügung stehen müssen. Und die Industrie, von der jene Überschüsse zum weitaus größten Teile stammen, kann verlangen, daß sie auch im Interesse der Industrie wenigstens zu einem kleinen Teile verwendet werden.

Es sei hier noch gestattet, kurz darauf hinzuweisen, daß die Bezahlung der Mitglieder des Patentamtes auf ihren Dienstreisen auch nichts weniger als glänzend ist. Die Herren bekommen (abgesehen von den Kilometergeldern für I. oder II. Klasse) an Tagegeldern 15 M. Daß die betreffenden Herren, die doch ihrem Stande und ihrem Range entsprechend auftreten müssen, mit diesen Tagegeldern nicht auskommen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Oben habe ich erwähnt, daß die Mitglieder des Kaiserlichen Patentamtes nur alle drei Jahre sechs Tage Urlaub erhalten für Informationsreisen. Aber auch diese Angabe muß noch beschränkt werden, indem nämlich ein solcher Urlaub in der Regel nur dann gewährt wird, wenn das betreffende Mitglied die ihm als Vorprüfer oder sonstwie gerade vorliegenden Arbeiten erledigt hat, wenn — wie der technische Ausdruck lautet — keine „Reste“ mehr da sind. Es soll verschiedentlich vorgekommen sein, daß ein Urlaub zu Informationsreisen, der nach Ablauf von drei Jahren gerade „fällig“ war, verwirkt wurde, weil noch zuviel „Reste“ aufzuarbeiten waren. Es ist daher schon so weit gekommen, daß manche Herren um Urlaub für eine Informationsreise überhaupt nicht einkommen, weil sie zu sehr belastet sind und fast stets noch „Reste“ vorliegen haben. Damit kommen wir wieder auf die schon häufiger vorgebrachte Klage, daß die Vor-

prüfer im deutschen Patentamt zurzeit zum weitesten Teile überlastet sind.

Man hat das sog. „Radikalsystem“, d. h. jenes System, nach welchem der Vorprüfer ohne technischen Hilfsarbeiter arbeitet und die ganzen Prüfungsaarbeiten selbst durchführt, zwar erst in einigen Abteilungen eingeführt. Soviel mir bekannt, ist der Erfolg nicht sehr ermutigend: Die Vorprüfer sind mit kleineren Arbeiten (wie Literaturnachsuchung usw.) außerordentlich belastet, sie können nur ein sehr kleines Gebiet übersehen, sie bleiben nur auf diesem kleinen Gebiete zu Hause und verlieren dadurch den Überblick über verwandte größere Gebiete. Auch der neuen Einrichtung der technischen Sekretäre hat man allen Grund, etwas mißtrauisch gegenüber zu stehen. Nach allem, was bislang verlautet, haben sich diese Herren nicht bewährt; es soll bisher auch nicht ein einziger fest angestellt sein.

Ich glaube, daß die vorstehenden Ausführungen geeignet sind, den Wunsch laut werden zu lassen, daß namentlich den technischen Mitgliedern des Patentamtes mehr Gelegenheit gegeben wird, ihre Kenntnis der Industrie zu erneuern und zu vertiefen. Man gebe ihnen nicht nur öfter oder mehr Urlaub zu Informationsreisen, man erhöhe, soweit dies bei den bestehenden Vorschriften über die Reisen der Staatsbeamten möglich ist, auch ihre Tagegelder, man entlaste die Vorprüfer namentlich von allem unnötigen Schreibwerk, das ihrer gar nicht würdig ist. Die Industrie wird ein solches Vorgehen nur mit Freuden begrüßen, die Fühlung zwischen dem Patentamt und der Industrie kann dadurch nur enger werden, zum Vorteil der Industrie und auch nicht zum Nachteil für die Tätigkeit und die Leistungen des Patentamtes. [A. 38.]

Essen-Ruhr, 24./2. 1912.

L. Max Wohlgemuth.

Faser- und Spinnstoffe im Jahre 1911.

Von Dr. W. MASSOT.

(Eingeg. 15./1. 1912.)

Der größte Teil aller an die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen und Veröffentlichungen bezieht sich auf die Methoden der Darstellung von Kunstsiede und ähnlichen Gebilden nach den verschiedenen im Großen jetzt eingeführten Verfahren, wobei teils der Verbilligung, der Vereinfachung der Methoden, der Verbesserung der Fabrikate in bezug auf äußerlichen Effekt, Haltbarkeit und Verallgemeinerung der Anwendungsfähigkeit, aber auch der Ausnutzung und Wiedergewinnung der Abfallprodukte Rechnung getragen ist.

Die Kunstsieden.

1. Nitroseiden.

Auf das Verspinnen von Nitrocellulloselösungen bezieht sich das Verfahren von B. Löwe¹⁾. Man preßt, wie gewöhnlich, aus feinen Öffnungen

¹⁾ Verbessertes Verfahren zur Herstellung künstlicher Seide und Apparat dazu. Bernhard Löwe. Brit. Pat. 18 087.